

Friedhofssatzung der Gemeinde Eineborn

Der Gemeinderat der Gemeinde Eineborn hat in seiner Sitzung vom 09.07.2018 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003, in der aktuellen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), in der aktuellen Fassung folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Eineborn erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Eineborn gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Eineborn waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde Eineborn beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in vorhandenen Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit oder die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Eineborn in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Eineborn auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde Eineborn.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Eineborn gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde Eineborn kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Eineborn; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Eineborn.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Dies kann z. B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle geschehen.

- (3) Zur Errichtung / Änderung von Grabmalen und Einfassungen ist fachlich eine Person geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzulässig eingestuft.
- (6) Die Gemeinde Eineborn hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhof schuldhaft verursachen.

- (8) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 18.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde Eineborn kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhof nur vorübergehend gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (10) Die Gemeinde Eineborn kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Eineborn anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde Eineborn setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeinde Eineborn das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Eineborn bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

Wird durch den Antragsteller eigenständig und auf eigene Rechnung ein zugelassenes Bestattungshaus beauftragt, erfolgt dazu eine Anzeige beim Bürgermeister. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde Eineborn entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde Eineborn zu erstatten.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre und Aschen 20 Jahre.

§ 11 Ausgrabung, Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Gemäß § 32 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) dürfen Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit von der Gemeinde Eineborn nur zugelassen werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus vorhandenen Grabstätten der jeweilige Grabnutzungsberechtigte bzw. der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (4) Alle Umbettungen werden von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen auf Kosten des Antragstellers durchgeführt, der Zeitpunkt der Umbettung erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde Eineborn.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Es beginnt keine neue Ruhezeit.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Eineborn in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei der Gemeinde Eineborn auf Antrag nach Eintritt eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden durch einen Angehörigen des Verstorbenen bzw. Verfügungsberechtigten erworben.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Erdgrabstätten
 - Einzelerdgrabstätten
 - Doppelerdgrabstätten
 - b) Urnengrabstätten
 - Einzelurnengrab
 - Doppelurnengrab
 - Urnengemeinschaftsanlage
- (5) In jeder Einzelerdgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelerdgrabstätte zusätzlich die Leichen eines Kindes unter 5 Jahren zu bestatten oder maximal 2 Urnen beizusetzen.
- (6) Doppelgrabstätten sind zu behandeln wie 2 Einzelgrabstätten.
- (7) In jedes Einzelurnengrab können max. 3 Urnen bestattet werden.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit für die letzte Bestattung in einer Grabstätte, kann durch den Grabnutzungsberechtigten das Nutzungsrecht verlängert werden.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen.
- (10) Der Grabnutzungsberechtigte erhält für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte eine Graburkunde.

§ 13 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Aschengrabstätte, die der Reihe nach belegt wird und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben wird.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung ist eine Grabstätte besonders für Verstorbene, die zur Pflege der Grabstätte keine Angehörigen haben.
An der Grabstätte werden keine Nutzungsrechte erworben. Die Gestaltung und Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Eineborn.
- (3) Die Bestattung in die Urnengemeinschaftsanlage erfolgt auf Antrag.

§ 14 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde Eineborn.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Bei Grabsteindicken unter 12 cm ist der Nachweis der Einbindelänge des Dübels durch eine statische Berechnung nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde Eineborn kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Für Grabmale sind Natur-, Kunststeine, ggf. Holz und Schmiedeeisen zu verwenden.
- (4) Nicht zu verwenden sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben.
- (5) Liegende Grabmale sind zugelassen. Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden.

§ 17 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Gemeinde Eineborn anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Gemeinde Eineborn in dieser Zeit keine Bedenken, wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Gemeinde Eineborn schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt. Die Gemeinde Eineborn sollte bei der Abnahmeprüfung der Grabmale anwesend sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 18 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Grundriss und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Grundriss und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde Eineborn kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde Eineborn auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde Eineborn mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 19 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde Eineborn auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Eineborn nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Eineborn berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde Eineborn kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde Eineborn durch eine Druckprobe überprüft.
- (6) Die Verantwortlichkeit für Gefahren von nicht mehr sicher aufgestellten Grabsteinen obliegt dem Grabnutzungsberechtigten. Er ist in der Regel nach der Friedhofssatzung auch verpflichtet, die Standsicherheit selber zu kontrollieren und dafür zu sorgen, dass Gefahren beseitigt werden.

§ 21 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Eineborn entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 20 Abs. 4 kann die Gemeinde Eineborn die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit können die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernt werden. Die Auflösung der Grabstätte ist bei der Gemeinde Eineborn zu beantragen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird mit Anschreiben hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde Eineborn berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Gemeinde Eineborn ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Die Gemeinde Eineborn ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Eineborn.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (Z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist durch den Grabnutzungsberechtigten eigenständig zu entsorgen.
- (9) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern über 30cm,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit großwüchsigen Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
- (10) Anpflanzungen von Rosen jeglicher Art (außer Stammrosen) und kleinwüchsiger Sträucher ist möglich. Diese sind am Ende der Vegetationszeit auf 30cm zurückzuschneiden.
- (11) Soweit es der Bürgermeister der Gemeinde Eineborn für vertretbar hält, können Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Eineborn die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde Eineborn vor Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen und zwar:

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

VIII. Leichenhalle, Trauerfeiern

§ 24

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Eineborn betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während einer festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge, der an meldepflichtigen und übertragbaren Krankheiten Verstorbenen, sollen in einem besonderen Raum in der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 25

Trauerfeier

Die Trauerfeiern können am Grab oder in der Kirche abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Eineborn bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27

Haftung

Die Gemeinde Eineborn haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Eineborn nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2

- aa) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
- bb) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
- cc) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- dd) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Eineborn gewerbsmäßig fotografiert,
- ee) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- ff) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
- gg) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- hh) Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
- ii) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde Eineborn durchführt.

d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),

e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),

f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§16),

g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),

h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),

i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 7),

j) Grabstätten entgegen § 16 mit Grababdeckungen versieht oder entgegen § 22 bepflanzt.

k) Grabstätten vernachlässigt (§ 23).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der aktuellen Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung, des von der Gemeinde Eineborn verwalteten Friedhofs und ihrer Einrichtungen, sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eineborn zu entrichten.

§ 30 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 31
Speicherung von Daten

- (1) Die erhobenen Daten, die zur Bearbeitung eines Sterbefalls benötigt werden, werden bis zur Beendigung der Ruhezeit gespeichert.
Die Daten werden so lange gespeichert, wie es unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Grabnutzungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.2007 außer Kraft.

Eineborn, 20.08.2018

Pufe
Bürgermeister

- im Original gezeichnet und gesiegelt -